

Geschäftsordnung der Young Professionals im VBI

1. Mitglieder der Young Professionals können sein persönliche Vertreter im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des VBI sowie Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des VBI, die von einem persönlichen Vertreter benannt worden sind, und die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Interessierte Personen aus Unternehmen, die nicht VBI-Mitglied sind, können maximal zu zwei Veranstaltungen eingeladen werden, bevor sie über eine Mitgliedschaft entscheiden.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 45. Lebensjahres; bei Mitgliedern des Vorstands jedoch erst mit Ende der Wahlperiode, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 der Geschäftsordnung nicht mehr gegeben sind, wenn das Mitglied schriftlich die Beendigung der Mitgliedschaft beantragt hat zum Ende des Jahres.

3. Die Young Professionals wählen für einen Zeitraum von 3 Jahren einen Vorsitzenden sowie höchstens 5 Beisitzer. Die Wahl erfolgt durch die Young Professionals im Rahmen des VBI-Verbandstags, auf dem auch der Bundesvorstand gewählt wird.

4. Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.

5. Die Young Professionals tagen mindestens zweimal pro Jahr offen für alle Mitglieder, einmal hiervon jeweils anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des VBI.

6. Hier nicht genannte Sachverhalte, werden durch Statut und Geschäftsordnung des VBI geregelt.

Beschluss des YP-Vorstands vom 12.03.2020

Beschluss des VBI-Vorstands vom 14.05.2020